

# HOWDEN

Zwischen Strafe und Risiko –  
Versicherung und Unternehmensregress von  
Bußgeldern

# Agenda

---

## Teil 1: Versicherbarkeit von Bußgeldern gegen versicherte Personen

// I. Einführung

// II. Handhabung in der Praxis

// III. Fallbeispiel

// IV. Andere Länder

// V. Zusammenfassung



# I. Einführung

- // Es werden immer mehr Gesetze und Richtlinien erlassen, die immer neue und höhere Anforderungen an Manager stellen
- // Behörden gehen Fehlverhalten gezielter nach als noch vor einigen Jahren
- // Auch die Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes führt dazu, dass Fehlverhalten schneller und öfter gemeldet wird und Ermittlungen eingeleitet werden
- // Es gibt keine klare Rechtsprechung zur Versicherbarkeit von Bußgeldern
- // Ebenso findet sich keine gesetzliche Regelung hierzu
- // Maklerwordings beinhalten daher „klare“ Regelungen zur Versicherbarkeit von Bußgeldern gegen versicherte Personen
- // Auch die Wordings der Versicherer enthalten zum Teil entsprechende Regelungen

Aktuelles Wording:

**Grundsätzlich verfolgen neuere D&O-Bedingungen einen sehr weiten Ansatz. Beispielsweise heißt es in einem aktuellen Hendricks-Wording:**

**„Als Schadenersatzansprüche gelten ebenfalls**

**- Sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegen steht, *gegen versicherte Personen unmittelbar verhängte Bußgelder* und Strafzahlungen“**

// Ist damit nicht alles gut?



## II. Handhabung in der Praxis

Nein, leider ist nicht alles gut.

- // Versicherer berufen sich darauf, es läge ein gesetzliches Versicherungsverbot vor
- // Hierbei greifen die Versicherer auf § 138 BGB zurück
- // Die Freistellung von der Bußgeldzahlung würde gegen die guten Sitten verstoßen
- // Eine Freistellung würde damit objektiv und subjektiv gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen

## Gibt es zumindest eine Konformität im Vorgehen der Versicherer?

Nein, leider nicht.

// Es gibt Versicherer, welche ein Bußgeld zahlen

Bei Fahrlässigkeitstaten (z.B. Bußgeld der BaFin wegen verspäteten Ad-hoc-Meldungen oder Verstößen gegen das Kreditwesengesetz)

// Es gibt Versicherer, welche ein Bußgeld nicht zahlen, aber die Abwehr desselbigen

// Es gibt auch einen Versicherer welche eine Übernahme und sogar eine Abwehr des behördlichen Verfahrens durch Beauftragung eines Anwalts (Stichwort Abwehrdeckung) ablehnen

// In den meisten Fällen wird aber pauschal auf § 138 Abs. 1 BGB verwiesen. Ohne Auseinandersetzung mit dem Einzelfall

**Kein einheitliches Vorgehen bei den Versicherern! Dies berücksichtigen wir natürlich in unserer Beratungspraxis.**

## **Ist der Rückgriff auf § 138 Abs. 1 BGB so einfach?**

Grundsätzlich erfordert der Rückgriff auf § 138 Abs. 1 BGB eine Gesamtwertung aller Umstände des Einzelfalles.

### **Ausnahme:**

Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn sein Inhalt mit grundlegenden Wertungen der Rechts- oder Sittenordnung unvereinbar ist (Beispielsweise bei Regelungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen). In diesem Fall kommt es auf eine Würdigung der Begleitumstände grundsätzlich nicht an.

## **Verstößt die Übernahme eines Bußgeldes gegen grundlegende Wertungen der Rechts- und Sittenordnung?**

Grundsätzlich soll es eine Pönalisierung der Person durch die Auferlegung des Bußgeldes geben. Geschäftsführer sind zahlreichen Risiken ausgesetzt. Verstößt eine Übernahme eines Bußgeldes aufgrund einer fahrlässigen verspäteten Ad-hoc-Meldung oder eine zu spät betriebenen Konformitätsverfahrens gegen grundlegende Wertungen unserer Rechts- und Sittenordnung vergleichbar mit Verstößen gegen die Menschenwürde? Dies dürfte nicht der Fall sein.

## Urteil des BAG, 25.01.2001

Die Versicherer ziehen zur Untermauerung ihrer Argumente der Sittenwidrigkeit immer wiederkehrend ein Urteil des BAG (Bundesarbeitsgericht, 25.01.2001, Aktenzeichen 8 AZR 465/00) heran. In dem Leitsatz des Urteils heißt es:

***Zusagen des Arbeitgebers über die Erstattung von etwaigen Geldbußen für Verstöße der Arbeitnehmer gegen Vorschriften über Lenkzeiten im Güterfernverkehr sind sittenwidrig und daher nach § 138 BGB nichtig.***

- // Das Unternehmen hatte Arbeitnehmern (Berufskraftfahrer) suggeriert, dass Geldbußen für Verstöße gegen die Lenkzeiten übernommen werden
- // Das BAG hat seine Entscheidung damit begründet, dass derartige vorherige Zusagen den Zweck der Straf- und Bußgeldvorschriften zuwiderlaufen
- // Die Zusage sei geeignet, die Hemmschwelle der Arbeitnehmer zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten herabzusetzen

## Vergleichbarkeit mit der Versicherung von Bußgeldern?

- // Die Versicherer argumentieren, es mache keinen Unterschied, ob ein direkter Erstattungsanspruch des Arbeitgebers vorliege oder der Abschluss einer Versicherung
- // Beides würde des Strafzweck des Bußgeldes in gleichem Maße vereiteln und somit eine Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB vorliegen

## Ist das wirklich so?

- // Im vorliegenden Fall profitiert der Arbeitgeber von der Begehung der Ordnungswidrigkeit
- // Mitarbeiter begehen Verstoß gegen Lenkzeiten vorsätzlich
- // Ein Organ wird nicht dadurch verleitet, mehr fahrlässige Ordnungswidrigkeiten zu begehen, nur weil ein Versicherungsschutz für eventuelle Bußgelder bestünde
- // Die Einleitung eines Verfahrens gegen ein Organ mit allen möglichen Ermittlungsschritten dürfte abschreckend genug wirken

## III. Fallbeispiele

### Fallbeispiel 1:

#### **Deckungsablehnung eines D&O Versicherers in einem Fall von Fahrlässigkeit:**

Ein Sonnenbrillenhändler hat eine bestimmte Sonnenbrille mit Stärke auf den Markt gebracht. Das Gewerbeaufsichtsamt stellte fest, dass der Händler kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren nach dem Medizinproduktegesetz durchlaufen hatte. Die eingeholte Konformitätsbewertung erfolgte erst neun Monate nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Brille. Der Geschäftsführer bzw. einer seiner Mitarbeiter hatte das Konformitätsverfahren fahrlässig verspätet betrieben. Der Geschäftsführer hatte nicht auf die Einhaltung der Vorgaben geachtet.

„Wir kommen zurück auf Ihre hiernachstehende E-Mail und müssen Ihnen leider mitteilen, dass unter der o.g. D&O-Police kein Versicherungsschutz für Herrn A als potenzieller versicherter Person in Bezug auf die Ordnungswidrigkeit besteht, die ihm durch das Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom ... vorgeworfen wird. Die Deckungsablehnung bezieht sich sowohl auf das potenzielle Bußgeld als auch bzgl. der Rechtsanwaltskosten für eine Abwehr. Dies möchten wir wie folgt begründen:

1. Die **Geldbuße ist im Rahmen der D&O-Deckung nicht erstattungsfähig**, da diese vom Deckungsumfang ausgeschlossen ist.

Ziffer 3.2 der der Police zu Grunde liegenden Hendricks & Partner Bedingungen HPDO 2024 © lauten wie folgt:

*(...) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem Vertragsstrafen, Geldstrafen und Geldbußen, die versicherten Personen auferlegt werden und die nicht gemäß Ziffer 1.2 versichert sind.*

Ziff. 1.2 5. Spiegelstrich der o.g. Bedingungen lautet im Wortlaut:

*Als Schadenersatzansprüche gelten ebenfalls:*

- *gegen versicherte Personen unmittelbar verhängte Bußgelder und Strafzahlungen nach deutschem, europäischem und sonstigem Recht (z.B. nach Marktmissbrauchsverordnung oder Datenschutz-Grundverordnung), **sofern kein Versicherungsverbot in dem Land ihrer Verhängung vorliegt** - insoweit gilt ein Sublimit in Höhe von 20% der Deckungssumme*

**In Deutschland ist ein solches Versicherungsverbot jedoch gemäß § 138 Abs. 1 BGB gegeben. Danach ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, sittenwidrig.“**

## Fallbeispiel 2:

Der Geschäftsführer einer GmbH, welche Stahldrähte herstellt, erhält Post von der Polizei. Er wird zu einer Beschuldigtenvernehmung vorgeladen. Der Vorwurf lautet „Verstoß gegen das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz“. Es steht ein Bußgeld gegen den Geschäftsführer im Raum, da er einen seiner Mitarbeiter damit beauftragt hat, alle zwei Wochen die Drahtlieferung an Kunden im nahen Umkreis auszufahren.

Der Mitarbeiter besitzt einen LKW-Führerschein und nutzte für die Fahrten einen kleinen LKW.

Bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle konnte der Mitarbeiter den Nachweis nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz nicht vorweisen.

Der Geschäftsführer verlangt Kostenschutz aus der D&O-Police für die Abwehrkosten seines Rechtsanwalts.

// Das **Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz** (BKrFQG) regelt die berufliche **Qualifikation** der Kraftfahrer bzw. Fernfahrer und die Weiterbildung der **Berufskraftfahrer** im gewerblichen Güterkraftverkehr und im Personenverkehr in Deutschland und ist eine Angleichung an EU-Recht.



Auch hier hat der Versicherer zunächst pauschal abgelehnt und auf ein Versicherungsverbot in § 138 Abs. 1 BGB hingewiesen.

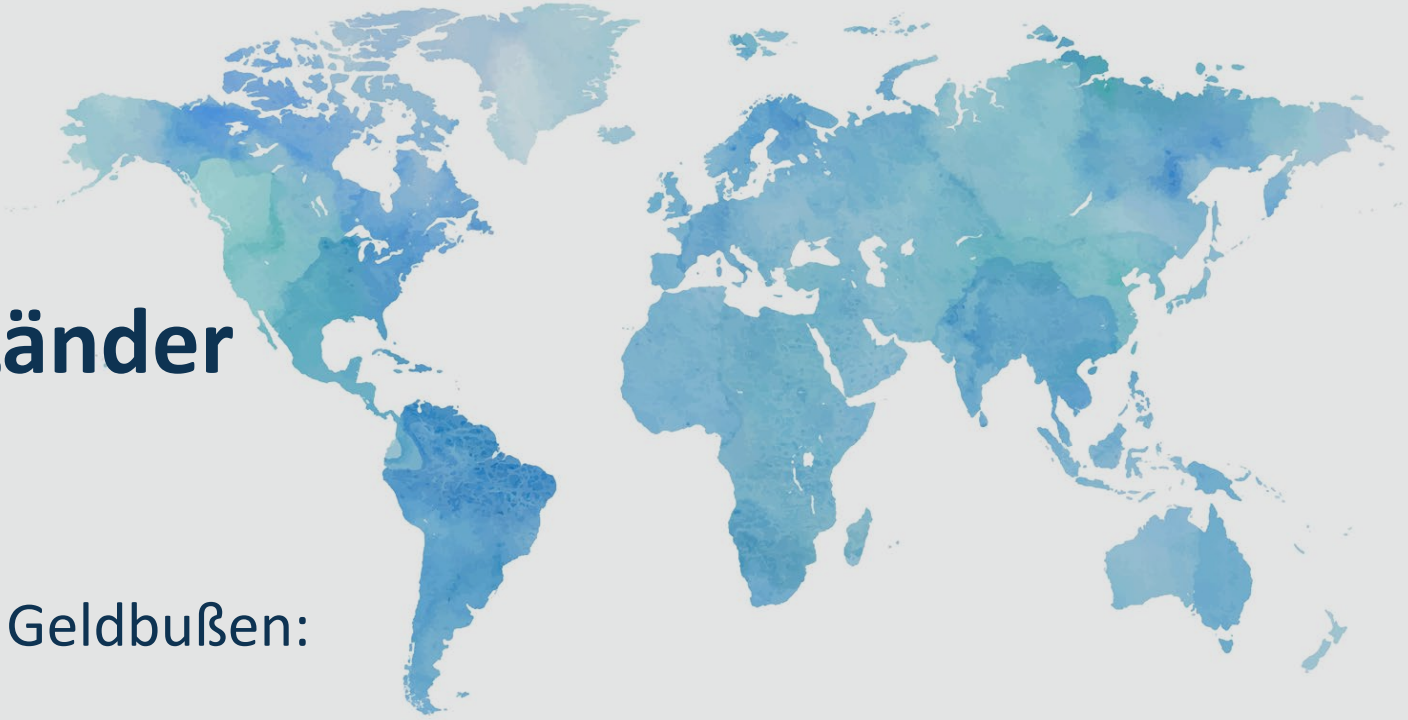
**Aber liegt hier denn wirklich ein Verhalten zu Grunde, das so gravierend ist, dass eine Zahlung der verhängten Geldbuße gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen würde?**

Der Geschäftsführer kennt schlicht ein Gesetz nicht, das vermutlich ein Großteil der hier anwesenden Anwälte nicht kennen würde. Daneben fuhr der Mitarbeiter auch nur alle zwei Wochen Ware an Kunden im nahen Umkreis aus und das auch nur mit einem Klein-LKW.

Nachdem jedoch im Raum stand, eine der renommiertesten Kanzleien für Straf- und OWi-Recht in Düsseldorf aus dem hendricks-Anwaltsnetzwerk zu beauftragen, ruderte der Versicherer zurück und zahlte das im Vergleich zu den zu erwartenden Abwehrkosten geringe Bußgeld des Geschäftsführers.

Versicherer zahlen die Geldbuße – wenn es für sie günstiger ist.

## IV. Ausblick in andere Länder



// Möglichkeit der Versicherung von Geldbußen:

Finnland	Schweden	Dänemark
Australien	Canada	
Mexiko	USA (teilweise)	

## V. Zusammenfassung

- // Einzelfallentscheidungen notwendig, um § 138 Abs. 1 BGB gerecht zu werden
- // Leicht fahrlässige Pflichtverletzungen sind Teil des unternehmerischen Risikos
- // Abschreckungsfunktion zielt eher auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ab
- // Versicherung anderer Vermögensnachteile bekannt:
  - In der Cyberversicherung ist sogar die Versicherung von Lösegeldzahlung möglich
  - Ebenso ist eine Versicherung des Selbstbehalt nach § 93 Abs. 2 AktG möglich – sogar bei dolus eventualis



# Fragen bleiben – Antworten fehlen

§

Warum wird das Wording so verabschiedet, wenn der Versicherer immer pauschal auf § 138 BGB verweist?

§

Handelt es sich hierbei nicht um eine bewusste Irreführung des Versicherungsnehmers?

§

Könnte dann nicht auch im Wording stehen:  
**Versichert sind vorsätzliche Pflichtverletzungen – soweit kein Versicherungsverbot entgegen steht?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!